

Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Gründächern

Wiener PV-Gründachförderung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden neu installierte PV-Anlagen auf neuen und bestehenden Gründächern. Die PV-Anlagen müssen im Netzparallelbetrieb geführt werden und mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr aufweisen beziehungsweise 500 Volllaststunden für vertikale PV-Gründachsysteme. Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine PV-Anlage errichten werden.

Die **Antragstellung** muss **vor Umsetzung der Maßnahme (Bestellung der PV-Anlage)** durchgeführt werden.

Das Ausmaß der Förderung beträgt

- **maximal 30 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses (abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme) oder
- **bis zu 100 kWp 400 Euro pro kWp**. Bei PV-Anlagen, deren Leistung 100 kWp übersteigt, werden die ersten 100 kWp mit 400 Euro pro kWp, die Leistung größer 100 kWp wird mit 350 Euro pro kWp gefördert oder
- **maximal 100.000 Euro**.

Es kommt die geringste Förderung, die sich aus Punkt 1, 2 beziehungsweise 3 errechnet, zur Anwendung.

Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt **24 Monate ab Förderungszusage**.

Für die Wiener Gründachförderung ist kein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich, wenn bereits eine PV-Anlage mit einem Zählpunkt vorhanden ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte PV-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden, beziehungsweise 500 Volllaststunden (bei vertikal montierten PV-Gründachsystemen) pro Jahr.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Module
- Notwendige Unterkonstruktion
- Montage
- Verrohrung, Armaturen
- Messeinrichtungen
- Planungsleistungen und Beratungsleistungen
- Gutachten inklusive der erforderlichen Vorleistungen und Versuche

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- Errichtung des Gründaches selbst
- Backup-Systeme, Displays
- Dacheindeckung, Laderegler, Schneefang
- Materialien die in Eigenleistung verbaut wurden
- Einbau von gebrauchten PV-Modulen
- Konstruktionen, die den erforderlichen Mindestabstand von 20 cm von der Substratoberfläche zur Unterkante der Solarpaneele nicht einhalten
- neuer Zählerkasten oder Zählertausch und Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Garantiekosten, Versicherungskosten, Rechnung Stromanbieter

Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung eines Gründachs:

- Die Module müssen auf einer Unterkonstruktion errichtet werden
- Ein Mindestabstand von 20 cm von der Substratoberfläche zur Unterkante der Solarpaneele muss gegeben sein.
- Um die Photovoltaik-Gründachförderung zu erhalten, müssen Begrünungsmaßnahmen am Dach umgesetzt werden oder bereits umgesetzt worden sein. Voraussetzung ist eine detaillierte Beschreibung der Begrünungsmaßnahmen und der Art der Bepflanzung.

Was ist bei der Antragstellung allgemein zu beachten?

- Die Antragstellung für die Landesförderung muss **vor Umsetzung** der Maßnahme durchgeführt werden. Das bedeutet, dass **vor Antragstellung keine Bestellung** erfolgen darf. Es darf auch keine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, eingegangen werden. Ebenso darf vor Antragstellung nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden. Für bereits in Auftrag gegebene Anlagen kann im Nachhinein keine Förderung laut den geltenden Förderungsrichtlinien gewährt werden. **Nach Antragsstellung kann unmittelbar mit der Umsetzung begonnen werden.**
- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **24 Monate ab Förderungszusage.**
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen der Förderrichtlinie 2025 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und –programmen.
- Einreichen können **natürliche und juristische Personen**, die in Wien eine Anlage errichten werden.
- Der Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber) ist spätestens vor Auszahlung der Förderung vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

	PV-Anlagen
Zeitpunkt der Antragstellung	vor Bestellung, Anzahlung und Errichtung der PV-Anlage
Mindest-Investition	keine
jährliche Mindest-Auslastung	800 Volllaststunden beziehungsweise 500 Volllaststunden für vertikale PV-Gründachsysteme
Mindest-Größe	1 kWp

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von der förderungswerbenden Person angegebenen kWp-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

PV-Anlagen	
Förderungssatz	PV-Anlagen können ab 1 kWp gefördert werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt, abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme, es werden 3,5 Cent/kWh zugrunde gelegt. Die Erlöse werden von den Gesamtkosten der PV-Anlage abgezogen und nicht von der Fördersumme.
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 400 Euro pro kWp für jene Anlagenleistung bis 100 kWp • 350 Euro pro kWp für Anlagenleistung ab 100 kWp <p>Die maximale Fördersumme pro Anlage auf einem Gründach beträgt 100.000 Euro. Mit der maximalen Förderung von 100.000 €/Anlage können 271,4 kWp gefördert werden.</p>
Berechnungsbeispiel	<p>Beispiel: 20 kWp-PV-Anlage auf einem Gründach Kosten: 30.000 Euro Jahresertrag: 20.000 kWh 5-Jahresertrag: 100.000 kWh Erlöse: 3.500 Euro</p> <p>Pauschale pro kWp: 400 Euro Pauschalförderung: 20 * 400 = 8.000 Euro 30 % Obergrenze: 30.000 Euro – 3.500 Euro = 26.500 Euro * 0,30 = 7.950 Euro Die Pauschalförderung von 8.000 Euro ist größer als die 30 %-Obergrenze. Daher wird die Förderung in Höhe von 7.950 Euro gewährt.</p>

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages vergeben.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Bestätigung der Leistung , die auf dem Gründach installiert wird	✓
Nachweis des Mindestabstands von 20 cm und detaillierte Beschreibung der Begrünungsmaßnahmen	✓
Angebot zur Errichtung einer PV-Anlage durch eine Fachfirma, aus dem die Leistung hervorgeht	✓
Nachweis prognostizierter Ökostrom-Jahresertrag der PV-Anlage durch eine Fachfirma	✓
Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis), alternativ kann bei Privatpersonen die Authentifizierung über ID Austria erfolgen	✓

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zur antragstellenden Person (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zur geplanten Anlage (Standort, Jahresertrag, Gesamtinvestitionskosten) anzugeben. Es ist kein zusätzlicher Zählpunkt notwendig, wenn bereits eine PV-Anlage mit einem Zählpunkt vorhanden ist.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination mit anderen Förderungen, wie zum Beispiel der Förderung durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, ist ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, insbesondere Art 41 dieser Verordnung, bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 2022/2472** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022, insbesondere Artikel 49 dieser Verordnung, sowie der **Verordnung (EU) 2023/1315** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freistellungsverordnung für den Fischereibereich) ABl. Nr. L 167 vom 23.06.2023 insbesondere Artikel 33 dieser Verordnung.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

- Zum Online-Antrag für Privatpersonen: www.kpc-online.at/webforms/wien_pvp
- Zum Online-Antrag für Betriebe und juristische Personen: www.kpc-online.at/webforms/wien_pvb

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Seit 01.01.2012 ist eine Einreichung ausschließlich online möglich.

Serviceteam Photovoltaik

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

klimaschutz@publicconsulting.at

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at

Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at